

Stellungnahme des Stadtelternrats Magdeburg zur Drucksache „DS0603/25 – Zweite Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung“ der Landeshauptstadt Magdeburg



1. Einleitung

Der Stadtelternrat Magdeburg spricht sich dafür aus, die folgende Regelung zur Schülerbeförderung unverändert beizubehalten: Bislang wird die tatsächlich besuchte Schule zur Bestimmung der Schulwegstrecke herangezogen, die wiederum darüber entscheidet, ob ein Kind Anspruch auf ein kostenloses oder ein vergünstigtes Schülerticket hat. Diese Praxis ist transparent, nachvollziehbar und gewährleistet eine Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler. Sie würde nach der geplanten Änderung jedoch nur noch für Kinder an öffentlichen Schulen gelten.

2. Warum die geplante Änderung problematisch ist

Die vorgeschlagene Satzungsänderung sieht vor, dass für Kinder an freien Schulen künftig nicht mehr die besuchte Schule, sondern die wohnortnächste öffentliche Schule maßgeblich sein soll, falls nicht die besuchte freie Schule näher am Wohnort liegt. Das bedeutet, dass der Anspruch auf ein kostenloses oder vergünstigtes Ticket künftig nicht mehr vom tatsächlichen Schulweg abhängt, sondern von einer rechnerischen Entfernung zu einer Schule, die das Kind nicht besucht und an der es möglicherweise nie einen Platz bekommen hätte. Für viele Familien hätte dies zur Folge, dass Kinder an freien Schulen schlechter gestellt werden, obwohl sie real eine ebenso lange oder sogar längere Strecke zur Schule zurücklegen als Kinder an kommunalen Schulen.

3. Schulen im Losverfahren

Nach unserer Auffassung sollte der Begriff „nächstgelegene Schule“ gemäß Schulgesetz so ausgelegt werden, dass die Schule nicht nur geografisch, sondern auch rechtlich erreichbar ist. Eine Schule, die ihre Plätze per Losverfahren vergeben muss, ist jedoch für viele Kinder rechtlich nicht erreichbar, weil sie dort keinen Aufnahmeanspruch haben und die Zuweisung vom Zufall abhängt. Die neue Satzung löst sich jedoch von diesem Grundsatz der geografischen und rechtlichen Erreichbarkeit und definiert „nächstgelegene“ ausschließlich über die geografische Entfernung. Damit wird der Begriff der „nächstgelegenen Schule“ inhaltlich entleert und vom Zweck des § 71 SchulG LSA gelöst. Folglich würde der Anspruch auf ein kostenloses oder vergünstigtes Schülerticket künftig von einer Schule abhängen, die das Kind rechtlich nicht besuchen darf. Ein Beispiel dafür ist das zentral gelegene Hegel-Gymnasium, das für weitaus mehr Kinder das wohnortnächste Gymnasium ist, als dort tatsächlich Schulplätze vorhanden sind.

Geschäftsstelle

Fachbereich Schule und Sport der
Landeshauptstadt Magdeburg
J.-Bremer-Straße 8-10
39104 Magdeburg

vorstand@stadtelternrat-magdeburg.de

Vorstand

Dr. Annette Kirstein
Maik Garburg
Ina Herzger
Kevin Heyland
Anke Jäger
Andreas Kolbe
Torsten Krull

www.stadtelternrat-magdeburg.de

4. Festlegung für Klassenstufen 6 – 12

Für die Klassenstufen 6 bis 12 gilt künftig die wohnortnächste öffentliche Schule als „nächstgelegene Schule“ – unabhängig davon, ob dort zum Zeitpunkt der Anmeldung überhaupt Kapazitäten bestanden. Damit wird der Anspruch auf Schülerbeförderung für bestehende Schulverhältnisse nachträglich verändert, was aus unserer Sicht rechtlich wie politisch nicht vertretbar ist.

5. Die neue Regelung ist unnötig komplex

Die geplante Satzung führt beim Übergang in die 5. Klassen zu einer Vielzahl komplizierter Fallunterscheidungen. Es kommt darauf an, ob eine freie oder eine öffentliche Schule gewählt wurde, ob ein Losverfahren stattfand, ob das Kind einen Losplatz erhalten hat und ob die gewählte Schule die wohnortnächste ist. Dadurch wird die Anspruchsprüfung für Eltern, Schulen und Verwaltung unnötig erschwert. Die einfachste und fairste Lösung bleibt, für alle Kinder weiterhin die Entfernung zur tatsächlich besuchten Schule als Schulwegstrecke zugrunde zu legen. Eine Übersicht über die künftig entstehenden Fallkonstellationen befindet sich im Anhang.

6. Auswirkungen auf Wahlfreiheit und Gleichbehandlung

Freie Schulen sind ein fester Bestandteil der Bildungslandschaft unserer Stadt. Die Stadt ist auf die Existenz dieser freien Schulen dringend angewiesen, um alle Magdeburger Schüler mit Schulplätzen versorgen zu können. Wer sich für eine freie Schule entscheidet, muss jedoch künftig damit rechnen, dass die Stadt den Schulweg nicht mehr in gleichem Maße unterstützt wie bei einem Besuch einer öffentlichen Schule. Damit entsteht eine faktische Ungleichbehandlung, die wir für nicht gerechtfertigt halten.

7. Forderung des Stadtelternrats

Der Stadtelternrat fordert daher:

1. die bisherige Regelung zur Bestimmung der Schulwegstrecke beizubehalten,
2. die Anspruchsprüfung weiterhin an der tatsächlich besuchten Schule auszurichten,
3. und eine transparente, nachvollziehbare und gerechte Lösung für die Schülerinnen und Schüler aller Trägerschaften sicherzustellen.

Magdeburg, den 16. März 2026

Dr. Annette Kirstein
(Vorsitzende Stadtelternrat Magdeburg)

Anhang: Übersicht über die Fallunterscheidungen in der geplanten Satzung

Die Tabelle zeigt die zentralen Fälle, die künftig bestimmen, welche Schule für Schülerinnen und Schüler einer freien Trägerschule als „nächstgelegene Schule“ gilt, und damit auch, ob ein Anspruch auf ein kostenloses oder vergünstigtes Ticket besteht.

Für die neuen 5. Klassen			
	Ausgangslage	Welche Schule gilt als „nächstgelegene“?	Anspruch richtet sich ...
1	Nur freie Schule gewählt oder freie Schule + öffentliche Schule ohne Losverfahren	Die wohnortnächste öffentliche Schule , außer die freie Schule liegt näher	... nach der wohnortnächsten öffentlichen Schule
2	Freie Schule ist die wohnortnächste	Die freie Schule	... nach der freien Schule
3	Freie + öffentliche Schule gewählt, öffentliche Schule mit Losverfahren, ist aber nicht die wohnortnächste	Die wohnortnächste öffentliche Schule	... nach der wohnortnächsten öffentlichen Schule
4	Öffentliche Schule mit Losverfahren ist die wohnortnächste, Kind bekommt Platz, lehnt aber ab	Die öffentliche Schule mit Losverfahren	... nach der Schule mit Losverfahren
5	Öffentliche Schule mit Losverfahren ist die wohnortnächste, Kind hat Lospech, wird anderer öffentlicher Schule zugewiesen, lehnt ab	Die zugewiesene öffentliche Schule	... nach der zugewiesenen Schule
Für alle anderen Klassenstufen			
6	Freie Schule ist nicht die wohnortnächste	Die wohnortnächste öffentliche Schule , unabhängig von damaligen Kapazitäten bei Übergang in Klasse 5	... nach der wohnortnächsten öffentlichen Schule
7	Freie Schule ist die wohnortnächste	Die freie Schule	... nach der freien Schule